

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petr Bystron, Eugen Schmidt, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8283 –**

Förderung von armenischen, aserbaidischen, georgischen und moldauischen Nichtregierungsorganisationen durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung fördert eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen, die in den o. g. Staaten tätig sind. Dies geschieht u. a. im Rahmen des Ausbaus der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1567). Im Rahmen des letztgenannten Förderprogramms heißt es explizit: „Der Fokus für das Programmjahr 2023 liegt auf dem Erhalt und dem Aufbau demokratisch orientierter zivilgesellschaftlicher Strukturen – auch im temporären Exil“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>). Im Hinblick auf die Republik Moldau sowie Georgien werden auch Maßnahmen der „demokratischen Transformation“ gefördert. In Moldau, Georgien, Armenien und Aserbaidschan werden auch vertrauensbildende Maßnahmen unterstützt, die bei der Beilegung der Regionalkonflikte helfen sollen (ebd.).

Mit Vorhaben sind in dieser Kleinen Anfrage jegliche Veranstaltungen, Aktionsformen oder Tätigkeiten gemeint.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt jährlich vielfältige Projekte und zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich der Förderung von Menschenrechten und Stärkung der Zivilgesellschaft, auch in Georgien, Armenien, Aserbaidschan und der Republik Moldau. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des jeweiligen Haushaltsplans. Projekte des Programms der Zusammenarbeit mit der Östlichen Partnerschaft und Russland werden aus dem Haushaltstitel 0504-687 13 finanziert. Dieses Programm unterstützt auch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure aus den Ländern der Östlichen Partnerschaft im temporären Exil.

1. Fördert die Bundesregierung georgische Nichtregierungsorganisationen (Organisationen, die von georgischen Staatsbürgern gegründet und/oder geleitet bzw. finanziert werden oder wurden), die ihren Sitz (teilweise oder ganz) außerhalb Georgiens haben, und wenn ja, welche, seit wann (bitte seit 2017 angeben), für welche Projekte und Vorhaben, mit welchen Mitteln, und aus welchen Haushaltstiteln (bitte jeweils nach Einzelplan aufschlüsseln)?
2. Fördert die Bundesregierung armenische Nichtregierungsorganisationen (Organisationen, die von armenischen Staatsbürgern gegründet und/oder geleitet bzw. finanziert werden oder wurden), die ihren Sitz (teilweise oder ganz) außerhalb Armeniens haben, und wenn ja, welche, seit wann (bitte seit 2017 angeben), für welche Projekte und Vorhaben, mit welchen Mitteln, und aus welchen Haushaltstiteln (bitte jeweils nach Einzelplan aufschlüsseln)?
3. Fördert die Bundesregierung aserbaidsschanische Nichtregierungsorganisationen (Organisationen, die von aserbaidsschanischen Staatsbürgern gegründet und/oder geleitet bzw. finanziert werden oder wurden), die ihren Sitz (teilweise oder ganz) außerhalb Aserbaidsschans haben, und wenn ja, welche, seit wann (bitte seit 2017 angeben), für welche Projekte und Vorhaben, mit welchen Mitteln, und aus welchen Haushaltstiteln (bitte jeweils nach Einzelplan aufschlüsseln)?
4. Fördert die Bundesregierung moldauische Nichtregierungsorganisationen (Organisationen, die von moldauischen Staatsbürgern gegründet und/oder geleitet bzw. finanziert werden oder wurden), die ihren Sitz (teilweise oder ganz) außerhalb der Republik Moldau haben, und wenn ja, welche, seit wann (bitte seit 2017 angeben), für welche Projekte und Vorhaben, mit welchen Mitteln, und aus welchen Haushaltstiteln (bitte jeweils nach Einzelplan aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Staatsangehörigkeiten von Gründerinnen und Gründern, Leitungen/Geschäftsführungen und Förderinnen und Förderern von Nichtregierungsorganisationen sowie mögliche Zweig- oder Nebensitze werden grundsätzlich nicht erfasst, da sie keine Kriterien für eine mögliche Förderung darstellen. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

5. Werden von der Bundesregierung Projekte oder Vorhaben in Deutschland gefördert, die als Zielgruppe
 - a) georgische sogenannte Dissidenten bzw. eine sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhaltende georgische Diaspora,
 - b) armenische sogenannte Dissidenten bzw. eine sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhaltende armenische Diaspora,
 - c) aserbaidsschanische sogenannte Dissidenten bzw. eine sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhaltende aserbaidsschanische Diaspora,
 - d) moldauische sogenannte Dissidenten bzw. eine sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhaltende moldauische Diasporahaben (wenn ja, bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung fördert keine Projekte oder Vorhaben in Deutschland, die als Zielgruppe georgische, armenische, aserbaidsschanische oder moldauische Dissidenten oder entsprechende Diaspora definieren.

6. Welche Nichtregierungsorganisationen, die in Georgien im Rahmen der Ziele der Östlichen Partnerschaft (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>) tätig sind, werden von der Bundesregierung gefördert (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
7. Welche Nichtregierungsorganisationen, die in Armenien im Rahmen der Ziele der Östlichen Partnerschaft (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>) tätig sind, werden von der Bundesregierung gefördert (bitte wie in Frage 2 aufschlüsseln)?
8. Welche Nichtregierungsorganisationen, die in Aserbaidschan im Rahmen der Ziele der Östlichen Partnerschaft (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>) tätig sind, werden von der Bundesregierung gefördert (bitte wie in Frage 3 aufschlüsseln)?
9. Welche Nichtregierungsorganisationen, die in der Republik Moldau im Rahmen der Ziele der Östlichen Partnerschaft (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/erweiterung-nachbarschaft/nachbarschaftspolitik/zivilgesellschaft-projekte-oestliche-partnerschaft/301008>) tätig sind, werden von der Bundesregierung gefördert (bitte wie in Frage 4 aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt seit 2014 das Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ (ÖPR), welches dazu dient, durch Förderung deutscher zivilgesellschaftlicher Organisationen, die mit Partnern in einem oder mehreren Ländern der Region zusammenarbeiten, den Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen unter anderem in Armenien, Aserbaidschan, Georgien und der Republik Moldau und ihre Vernetzung mit der deutschen Zivilgesellschaft zu fördern.

Die Förderung von Projekten im Rahmen der Östlichen Partnerschaft in Armenien, Aserbaidschan, Georgien und der Republik Moldau betrug seit Beginn des Jahres 2017 bis heute insgesamt 8.713.354,83 Euro (Stand: 27.09.2023).

Für die Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern und deren jeweilige Tätigkeit im Gastland ist ein hoher Grad von Vertraulichkeit für die Arbeit in oftmals sensiblen Themenbereichen wie Frauenrechte, unabhängiger Journalismus und LSBTI-Projekte unabdingbar. Ohne diese Vertraulichkeit wäre es der Mehrheit der Projektpartner in den Zielländern nicht möglich, sich auf eine Zusammenarbeit mit von der Bundesregierung geförderten Partnern einzulassen.

Darüber hinaus ist die Sicherheitslage in Armenien, Aserbaidschan, Georgien und der Republik Moldau – trotz im Einzelnen unterschiedlicher Situationen – für die Mehrheit der Beteiligten von Projekten in den genannten sensiblen Bereichen von ÖPR-Projekten kritisch, so dass eine Herausgabe dieser aggregierten Informationen auch in eingestufte Übermittlung nicht zu verantworten wäre. Es kam in den Tätigkeitsbereichen zahlreicher ÖPR-Projekte wiederholt zu konkreten Bedrohungen, physischer Gewalt, Online-Hetze, (versuchten) Störungen und Ähnlichem. Deshalb obliegt der Bundesregierung als staatlichem Förderer und Unterstützer eine besondere Schutzverantwortung, die nicht durch ein Exponieren der Partnerorganisationen gefährdet werden darf. Zudem handelt es sich bei der Mehrheit der im ÖPR-Programm geförderten Projekte um regionale Projekte, womit eine Nennung von Projektpartnern in den vier

angefragten Staaten auch involvierte Projektpartner in Russland sowie in Belarus gefährden würde, wo die Bedrohungslage noch ausgeprägter ist.

Um die Projekte insgesamt und vor allem das Personal sowohl der Zuwendungsempfänger als auch der lokalen Umsetzungspartner nicht zu gefährden, können daher nur Informationen zu einer exemplarischen Auswahl an Partnerorganisationen übermittelt werden. Auch diese Informationen können dem Deutschen Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts nur in eingestufte Form zur Verfügung gestellt werden, da deren aggregierte Zusammenfassung im Vergleich zu einzelnen Nennungen durch die involvierten Projektpartner selbst ein erhöhtes Risiko bedeuten würde.

Durch dieses Vorgehen soll auch vermieden werden, dass die Durchführbarkeit künftiger Projekte gefährdet wird, da eine öffentliche Nennung der Projektpartner die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigen und das Schaffen neuer Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Trägern erschweren könnte. Dadurch wäre eine funktionsgerechte und adäquate Unterstützung der Zivilgesellschaft gefährdet.

Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag separat als Anlage 1 übermittelt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.